

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0242/17

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung KAS vom 19.01.2017 zum TOP 5.1 Bonifacius und Luther am Rathaus (DS 2645/16); hier: Prüfung Zuständigkeiten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

***Hinsichtlich der Prüfung der Zuständigkeit des Stadtrates wird seitens des Rechtsamtes folgendes ausgeführt:***

Rechtlich gesehen verhält es sich wie folgt:

- 1) Das Rechtsgeschäft der Schenkung unterliegt bekanntlich der notariellen Form, § 518 Abs. 1 BGB. Wird das Schenkungsversprechen vollzogen, so heilt die Vollziehung (Übergabe der Sache) den Mangel der Form, § 518 Abs. 2 BGB. Ungeachtet dieser Heilung durch Vollziehung sollte vorliegend die Formvorschrift eingehalten werden. Da die Verwaltung zur Dokumentation verpflichtet ist, ist ein schriftlicher Vertrag ohnehin erforderlich.
- 2) Weder die Annahme von Geschenken in dieser Größenordnung noch die Gestaltung und Veränderung der Rathausfassade sind sog. laufende Angelegenheiten der Gemeinde, weswegen diese nicht in den Aufgabenkreis des Oberbürgermeisters gehören, § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO. Ob der Sachverhalt den eigenen Wirkungskreis (§ 2 ThürKO) oder aber den übertragenen Wirkungskreis (§ 3 ThürKO) berührt, wird sich weniger anhand des Rechtsgeschäftes der Schenkung als vielmehr anhand der Veränderung und der Gestaltung des Rathauses beurteilt werden müssen. Demnach handelt es sich hierbei um den eigenen Wirkungskreis. Denn es ist darüber zu befinden, ob und wie das gemeindliche Rathaus gestaltet wird. Der Eingriff ist nicht unerheblich. Es handelt sich hier um eine Sache des eigenen Wirkungskreises die keine laufende (routinemäßige) Angelegenheit darstellt. Der Stadtrat ist damit zuständig, § 22 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 ThürKO. Auch der entsprechende Ausschuss resp. die Kunstkommission wäre wohl mit einzubinden.
- 3) Steht das Rathaus unter Denkmalschutz - wovon ausgegangen werden muss - so ist die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.
- 4) Darüber hinaus muss der Sachverhalt der steuerrechtlichen Prüfung (A 20) unterzogen werden.

***In Bezug auf die Zuständigkeit der Kunstkommission wird durch die Kulturdirektion ausgeführt:***

Die Zuständigkeit der Kunstkommission besteht. Dies ergibt sich aus ihrem Auftrag, der durch die Dienstanweisung Nr. 4.1/02 bestimmt wird. Die Kunstkommission der Stadt ist ein Gremium mit fachberatender Funktion für den Kulturdirektor und den Oberbürgermeister. Ihre wichtigste

Aufgabe ist die Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“. Sie berät im Falle der Realisierung von Kunst im öffentlichen Raum bei Bauten der öffentlichen Hand. Sie gibt u. a. Empfehlungen zur Verfahrensweise bei Ausschreibungen und bei Realisierungen von Kunst, bei Juryzusammensetzungen u. ä. Ferner berät sie auch bei der Umsetzung oder Neuordnung vorhandener Kunstwerke.

Ihre Zusammensetzung erlaubt zum einen künstlerisch-fachliche Bewertungen und die Sicherstellung künstlerischer Qualität und Adäquanz im jeweiligen Falle, zum anderen aber auch die Berücksichtigung von Interessen der Stadtverwaltung und fachlichen Maßgaben, da auch entsprechende Ämter einbezogen sind.

Ohne die Expertise der Kunstkommission kann die Schenkung von Kunst für öffentliche Gebäude nicht beurteilt werden. Gerade für Kunstwerke, die das Rathaus zieren sollen, ist eine unvoreingenommene fachliche Bewertung wichtig, da es sich um ein Gebäude mit hoher repräsentativer Funktion handelt.

Anlagen

gez. T. Thierbach  
Unterschrift Beigeordneter

14.02.2017  
Datum